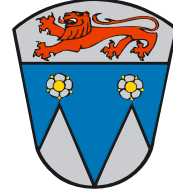




# Verwaltungsgemeinschaft Kötz

mit den Mitgliedsgemeinden Kötz und Bubesheim



## Anmeldung zum Abbrennen eines Traditionsfeuer

Angaben zum Veranstalter (Name, Vorname, Anschrift, Handy)	Angaben zum Verantwortlichen vor Ort (Name, Vorname, Anschrift, Handy)

### Angaben zum Feuer

Scheiben- bzw. Funkenfeuer  Datum, Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Johannis- bzw. Sonnenwendfeuer  Datum, Uhrzeit: \_\_\_\_\_

wird abgehalten auf der Gemarkung: \_\_\_\_\_ Fl.Nr. \_\_\_\_\_

Grundstückseigentümer: \_\_\_\_\_

Es handelt sich um eine  private  öffentliche Veranstaltung  
Die Abgabe von Getränken und Speisen ist vorgesehen  ja  nein

- Die örtliche Feuerwehr wurde informiert.  
 Die örtliche Polizeidienststelle wurde informiert und die  
**Rettungsleitstelle Krumbach Tel.: (08282/8811193) Fax: (08282/8811141)**

Ich/wir versichern, dass der Grundstückseigentümer der Verbrennung auf der o.g. Fläche zugestimmt hat und dass die nachfolgend genannten Auflagen beachtet werden:

- Die maximale Länge, Breite, Höhe des Holzstapels beträgt:     m x    m x    m (L x B x H).
- Das Feuer darf nicht innerhalb eines Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebietes entzündet werden.
- Es dürfen nur trockene, unbehandelte pflanzliche Stoffe (Sträucher, Reisig, Waldrestholz, abdekorierte Christbäume, Feuerholz, trockener Ast- und Baumschnitt, Abschnittholz aus Sägewerken, usw.) als Brennmaterial eingesetzt werden.
- Die Verbrennung von behandelten Hölzern (**sämtliches Bau- und Abbruchholz**, gestrichenes, lackiertes, imprägniertes, oder beschichtetes Holz, Span- oder Faserplatten, usw.) und **sonstiger Abfälle** (Kunststoffe, Folien, Plastik, Reifen, Verpackungsmaterialien, usw.) **ist nicht erlaubt. Die Verbrennung solcher Materialien stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.**
- Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vorher aufgeschichtet werden und wird aus Gründen des Tierschutzes kurz vor dem Abbrennen nochmals abgeklopft bzw. umgeschichtet, damit keine Tiere in den Flammen umkommen.
- Beim Verbrennen sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:
  - 200 m zu Gebäuden
  - 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
  - 100 m zu Wäldern, Baumbeständen, Büschen, Hecken, usw.

7. Geeignete Löschgeräte werden durch den Verantwortlichen bereitgehalten.
8. Das Feuer darf **nicht** mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) oder anderen Brennstoffen (Matratzen, Altreifen) in Gang gesetzt oder unterhalten werden. Zum Anzünden kann Stroh oder Reisig verwendet werden.
9. Funkenflug ist zu vermeiden.
10. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung entstehen. Ggf. ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
11. Der Veranstalter organisiert eine durchgehende Feuerwache und hält auf Anforderung durch die Gemeinde/das Landratsamt eine verbindliche Liste der Sicherheitskräfte vor. Das Feuer darf nicht unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherheitsmaßnahmen gelassen werden.
12. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
13. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
14. Reste des Feuers (nicht verbranntes Material sowie die Asche) und sonstige Abfälle sind durch die Verantwortlichen unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
15. Vorortkontrollen durch die zuständigen Behörden (Polizei, Gemeinde, Landratsamt und der Naturschutzwacht) bleiben vorbehalten.
16. Eine Kopie dieses von der Gemeinde/ Stadt bestätigten Antrages ist vom Verantwortlichen am Tag des Abbrennens vor Ort vorzuhalten, um bei Bedarf gegenüber den zur Überwachung und Kontrolle Befugten Behörden (vgl. Nr. 15.) die erfolgte Antragstellung und Zustimmung der Gemeinde nachzuweisen.

Mir/uns ist bewusst, dass

- ich/wir die Verantwortung zur Einhaltung aller Auflagen mit Anmeldung des Traditionsfeuers übernehme/n.
- die Einhaltung der vorgenannten Auflagen durch die zuständigen Behörden (vorwiegend durch die unten zustimmende Gemeindeverwaltung) überwacht und kontrolliert werden und bei festgestellten Verstößen jeglicher Art (insbesondere das Verbrennen unzulässiger Materialien) ich/wir mit der Einleitung entsprechender Ordnungswidrigkeiten- /Strafverfahren gegen mich/uns zu rechnen habe/n.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Veranstalters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers u. Verantwortlichen

**Anlagen:**

Lageplan des Abbrennortes

\_\_\_\_\_

**Zustimmung der Gemeinde-/ Stadtverwaltung erteilt.**

**Weitere Bedenken/Auflagen** (siehe Auflistung auf gesondertem Beiblatt!)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Amtsbezeichnung

*Stempel der Gemeinde-/Stadtverwaltung*

# Hinweise zum Traditionsfeuer

**Zeitpunkt:** 1. Wochenende nach Aschermittwoch; Ausweichtermin wegen schlechter Witterung kann das darauf folgende Wochenende sein. Das gleiche gilt für das Johannis- oder Sonnwendfeuer

Die Feuer sind mittels eines Meldezettels, die bei den Kommunalverwaltungen erhältlich sind.

- a) der Feuerwehr
- b) der Polizei
- c) dem Landratsamt zu melden.

**Empfehlung:**

- Besinnen Sie sich auf das Brauchtum und unterbinden Sie Auswüchse.
- Beschränken Sie den Durchmesser des Feuers auf 4 m.
- Errichten Sie eine Holzstange, auf der eine Strohpyramide steckt und schichten Sie das Holz um diese.
- Verwenden Sie Holz ohne Metallteile. Sie können die Asche am nächsten Tag dann problemlos auf den Acker ausbringen.

**Verbote:** Es kann nicht im Sinne des Brauchtums sein:

- a) das Holz eines ganzen Stadels mittels Front- oder Radlader maschinell zu einem gigantischen Haufen aufzutürmen (= Abfallentsorgung)
- b) Holzpaletten zu verfeuern
- c) jegliches behandeltes Holz (gestrichen, imprägniert, verleimt, beschichtet) zu verwenden.
- d) oder gar Müll und Abfälle mit zu verbrennen.

# Weitere Auflagen

**Zustimmung des Grundstückseigentümers:** Art.: 22, 27, 29 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

Die **Lagerung, Anlieferung und Aufschichtung des Brennmaterials** muss aus Gründen des Tierschutzes so kurzfristig wie möglich erfolgen. Abklopfen des Stapels kurz vor dem Anzünden – kein unnötiges Töten oder Belästigen von Tieren! Art. 16 Abs. 1 und 2 BayNatSchG.

Kein **Verbrennen von Abfällen oder ungeeignetem (z. B. behandeltem) Brennmaterial:** Grundforderung des KrW-/AbfG

Der **Abstand** zu Waldrändern muss mind. 100 m betragen – kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist beim Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) einzuholen.

Die Abstände von offenen Feuerstätten betragen gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) zu

- Gebäuden aus brennbaren Stoffen: mind. 5 m ab Dachvorsprung
- Sonstigen brennbaren Stoffen: mind. 5 m
- Leicht entzündlichen Stoffen: mind. 100 m

Die Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Beseitigungsanlagen – Pflanzenabfallverordnung- (PflAbfV) schreibt Mindestabstände von 10 m bis 300 m vor:

- 10 m von öffentlichen Feldwegen, Privatwegen
- 25 m von Feldgehölzen, Hecken, brandgefährdeten Gegenständen
- 75 m von öffentl. Verkehrsflächen soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden
- 100 m zu Waldrändern, Zeltplätzen, Parkplätzen, sonstigen Gebäuden
- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder-/Altenheimen, sowie Gebäuden aus brennbaren Stoffen

Bereithaltung von **Löschgeräten/Feuerwache:** § 2 Abs. 1 der VVB, Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayWaldG sowie § 2 Abs. 4 Satz 4 PflAbfV

Kein **Entzünden** von festen Stoffen mit **brennbaren Flüssigkeiten** (Benzin, Heizöl): § 2 Abs. 2 VVB

Kein **Entzünden** von festen Stoffen **mit Abfällen** (Altöl, Altreifen, Matratzen u. dgl.): §§ 3 Abs. 1, 27. Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)

**Funkenflug** ist zu vermeiden: § 3 Abs. 2 Satz 1 VVB bzw. vergleichbar aus § 2 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz PflAbfV

Keine Verkehrsbehinderungen u. erhebliche **Belästigungen** durch Rauchentwicklung – ggf. ist das Feuer umgehend zu löschen: § 3 Abs. 2 VVB sowie § 2 Abs. 4 Satz 2 PflAbfV sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)

**Feuer und Glut** müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein: § 3 Abs. 2 Satz 5 VVB sowie § 2 Abs. 4 Satz 8 PflAbfV

Ordnungsgemäße **Entsorgung von verbleibendem Abfall** (nicht verbranntes Material sowie Asche): § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie §§ 3 Abs. 1, 27 Abs. 1 KrW-/AbfG

Eine durchgehende **Feuerwache** bis zum Erlöschen der Glut stellt neben der Verhütung eines Übergreifens des Feuers zudem sicher, dass auch nach Veranstaltungsende keine unzulässige Einsatzstoffe und Abfälle in das Feuer gegeben werden können.

Eine gewisse Beschränkung des Holzstapels dient der weiteren Sicherheit der Veranstaltung. Insbesondere bei nahe gelegenen Wäldern oder sonstigen brennbaren Gütern sollte kein unnötiger Brand riskiert werden.

## Fundstellen:

- Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB vom 29.04.1981 (GVBI Nr. 8/1981)
- Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Beseitigungsanlagen - Pflanzenabfallverordnung- (PflAbfV) vom 13.04.1984 (GVBI S. 100)
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur –Bayerisches Naturschutzgesetz- (BayNatSchG) vom 18.08.1998, 24.04.2001 (GVBI S. 140)
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) vom 25.08.1982 (GVBI S. 824) 24.04.2001 (GVBI S. 140)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I. S. 2705)